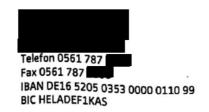
Kassel documenta Stadt Oberbürgermeister Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit Verwaltung



Stegerwaldstraße 26a 34123 Kassel Sprechzeiten nach

Vereinbarung

Behördennummer 115 Rechtshinweise zur elektronischen Kommunikation im Impressum unter www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt



Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Betr.: Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Meine Zeichen: 3601/#218932u.w.

1 von 2

26. April 2021

Guten Tag

ich bestätige den Eingang Ihrer Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über das Online-Portal "FragDenStaat" vom 21. und 22. April 2021 zu Betrieben

- Beef Buddys, Mauerstraße 11, 34117 Kassel (#218938)
- 2. Königs Falafel, Mauerstraße 11, 34117 Kassel (#218937)
- 3. Maya Coba Bar, Wilhelmsstraße 2A, 34117 Kassel (#218935)
- 4. Gaststätte Chris, Frankfurter Str. 103, 34121 Kassel (#218933)
- 5. Dilano, Kölnische Str. 41, 34117 Kassel (#218932)
- 6. Becker's Bratwurst, Untere Königsstr. 65, 34117 Kassel (#218983)
- 7. Backwerk, Untere Königsstraße 65, 34117 Kassel (#218982)
- 8. Starbucks, Königsplatz 59, 34117 Kassel (#218980)
- 9. Wonder Waffel, Mauerstraße 11, 34117 Kassel (#218979)

Um sicherzustellen, dass die Anträge von einer natürlichen Person gestellt wurden, wird von mir der Postweg gewählt.

Die angesprochenen Betriebe müssen von mir über den Antrag informiert werden und haben das Recht zur beabsichtigten Informationsweitergabe Stellung zu nehmen (§ 5 Absatz 1 VIG).

Durch diesen notwendigen Verfahrensschritt verlängert sich die vorgeschriebene Frist zur Informationsgewährung auf zwei Monate (§ 5 Absatz 2 VIG). Wenn die angesprochenen Betriebe Einwendungen erheben oder gar den Rechtsweg beschreiten, kann sich die Frist weiter verlängern.

Da, wie Sie sicher wissen, derzeit Gastronomiebetriebe geschlossen sind, ist das gebotene Verwaltungsverfahren nicht immer sichergestellt. Hierdurch kommt es ebenfalls zu einer verlängerten Bearbeitungszeit. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

2 von 2

Das VIG schreibt vor, dass dem angesprochenen Betrieb auf Nachfrage Namen und Anschrift des Antragstellers mitzuteilen sind (§ 5 Absatz 2 Satz 4 VIG). Sofern der angesprochene Betrieb Namen und Anschrift von Ihnen als Antragsteller fordert, werde ich dem Betrieb Ihren Namen und Anschrift mitteilen.

Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Informationsgewährung werden aus verwaltungs- und haftungsrechtlichen Gründen auf dem Postweg erfolgen.

Freundliche Grüße Im Auftrag